

Haushaltssatzung der Gemeinde Möllenhagen

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 24.04.2025 Beschluss Nr. 06/2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.855.100,00 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.316.600,00 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung von Rücklagen von	- 1.461.500,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.681.600,00 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	3.614.000,00 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen von	-932.400,00 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	148.300,00 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	212.600,00 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 64.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf -4.299.841 EUR

*

einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 368 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 419 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 376 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,46 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungskreisgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.
3. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

Ergebnishaushalt

DK 0100	THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
DK 0101	Personalaufwendungen
DK 0102	Aufwendungen THH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen
DK 0103	Aufwendungen Bauhof
DK 0104	Aufwendungen Feuerwehren
DK 0105	Aufwendungen Wahlen
DK 0106	Aufwendungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0107	Aufwendungen Amtshaus Möllenhagen
DK 0108	Aufwendungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0109	Aufwendungen Gemeindestraßen
DK 0110	Aufwendungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0111	Aufwendungen Gewerbesteuer
DK 0112	Aufwendungen Schullastenausgleich
DK 0113	Aufwendungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0114	Aufwendungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen
DK 0115	Abschreibungen
DK 0116	Wertberichtigungen

Finanzhaushalt

DK 0200	THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
DK 0201	Personalauszahlungen
DK 0202	Auszahlungen THH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen
DK 0203	Auszahlungen Bauhof
DK 0204	Auszahlungen Feuerwehren
DK 0205	Auszahlungen Wahlen
DK 0206	Auszahlungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0207	Auszahlungen Amtshaus Möllenhagen
DK 0208	Auszahlungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0209	Auszahlungen Gemeindestraßen
DK 0210	Auszahlungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0211	Auszahlungen Gewerbesteuer
DK 0212	Auszahlungen Schullastenausgleich
DK 0213	Auszahlungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0214	Auszahlungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen

Investitionen

DK 0800 Investitionen THH 1
DK 0801 Investitionen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0802 Investitionen Feuerwehren

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft folgende Produktsachkonten:
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
6. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8 Weitere Vorschriften

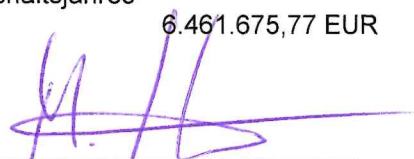
1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
Voraussichtlich -2.408.101,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -4.299.841,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
Beträgt voraussichtlich 6.461.675,77 EUR

Möllenhagen, den 29.07.2025




Marten Günther
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.07.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:


Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.229.841 EUR vollständig versagt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 11.08.2025 bis zum 12.09.2025 während der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 11.08.2025

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage: 11.08.2025

<https://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzlin/Gemeinden/Möllenhagen/Ortsrecht>


Marten Günther
Bürgermeister

